

Satzung

des Vaterländischen Frauen-Vereins

zu Reinfeld

I.

Der Verein führt den **Namen** "Vaterländischer Frauen-Verein zu Reinfeld und hat seinen Sitz in Reinfeld.

Er ist ein Zweigverein des unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin stehenden Vaterländischen Frauen-Vereins (Hauptvereins) zu Berlin und gehört dem engeren Verbands der Vaterländischen Frauen-Vereine in Schleswig-Holstein an.

Als Bezirk desselben gilt der Flecken Reinfeld und angrenzende Gemeinden des Kirchspiels Reinfelds.

II.

Der Verein verfolgt gleich dem Hauptverein in Berlin nachstehende

Zwecke:

1. In Kriegszeiten übt er, unter Oberleitung des preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Erkrankten.
2. In Friedenszeiten beteiligt er sich, abgesehen von der Vorbereitung seiner Kriegstätigkeit, bei Linderung außerordentlicher Notstände in allen Teilen des Vaterlandes, stellt sich aber als dringendste Aufgabe die Beseitigung und Verhütung wirtschaftlicher und sittlicher Not in seinem Bezirke, ferner der Krankenpflege.

III.

Befähigt zur Ordentlichen Aufnahme als ordentliches **Mitglied** ist jede unbescholtene Frau oder Jungfrau ohne Unterschied des Glaubens und Standes, welche sich verpflichtet, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft einen Betrag von vierteljährlich mindestens 30 Pf. Zur Vereinskasse zu entrichten und nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihrer Kräfte für die Vereinszwecke tätig zu sein.

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann ein Jeder werden, der sich verbindlich macht, einen regelmäßigen Geldbetrag zur Vereinskasse zu zahlen und die Vereinsaufgaben zu fördern.

Eintritt und Austritt der Mitglieder erfolgt auf deren Erklärung und gemäß Beschluß des Vorstandes durch Eintragung und Löschung in der Mitgliederliste.

Die Löschung ist vom Vorstande auch bei Nichterfüllung der vorgedachten Bedingungen der Mitgliedschaft zu beschließen.

IV.

Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten liegt dem **Vorstande** desselben ob, welcher aus 6 weiblichen und 3 männlichen Mitgliedern besteht. Die weiblichen Vorstands-Mitglieder werden von der Mitglieder-Versammlung für die Zeit bis zur Mitglieder-Versammlung im drittfolgendem Jahre gewählt. Sie wählen ihrerseits für die gleiche Zeit die männlichen Mitglieder und aus der Mitte des Vorstandes die Vereins-Vorsitzende, den Schriftführer, zugleich Schatzmeister und den Stellvertreter derselben. Ausscheidende Vorstands-Mitglieder werden für die Zeit bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung durch Wahl seitens des übrigen Vorstandes ersetzt.

Die Stimme der Vorsitzenden gibt im Vorstande und in der Mitglieder-Versammlung bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

V.

Der Vorstand beschließt über alle Vereins-Angelegenheiten, welche nicht der Beschlußfassung der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind, insbesondere über Verwendung oder Anlegung der Vereinsmittel. Er hält Sitzungen, so oft es das Bedürfnis erfordert, gewöhnlich am 1. Mittwoch in jedem Kalendervierteljahr. Seine Beschlüsse werden in einem Protokollbuch eingetragen.

Die Vereinskasse und das Vereinskassenbuch werden von dem Schatzmeister getrennt von anderen Geldern und Büchern geführt und verwahrt, die ersteren in besonderem mit dem Vereinsnamen gezeichneten Behältnis.

VI.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den **geschäftsführenden Vorstand**, welcher als der Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs

gilt.^{*)} Derselbe wird gebildet von der Vereins-Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

VII.

Alljährlich wird durch den Vorstand eine **Mitglieder-Versammlung** berufen, außerdem wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich erachtet oder mindestens zehn Vereinsmitglieder dieselbe beim Vorstände schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Zur Teilnahme an der Mitglieder- Versammlung sind die Vorstands-Mitglieder und alle anderen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins berechtigt, die außerordentlichen jedoch ohne Stimmrecht. Den Vorsitz führt die Vereinsvorsitzende oder ein von ihr bestimmtes Vorstands-Mitglied.

Die Mitglieder-Versammlung hat

1. den Rechenschaftsbericht über ihre Wirksamkeit des Vereins in dem verflossenen Jahre und über dessen Vermögenslage entgegen zu nehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
2. über Änderungen der Satzung oder der Vereinszwecke zu beschließen, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Stimmberechtigten erforderlich ist,
3. über andere, ihm vom Vorstände unterbreitete Angelegenheiten Beschluß zu fassen,
4. die erforderlichen Wahlen für den Vorstand vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden beurkundet durch eine Verhandlung, welche von den beiden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

VIII.

Die Einladungen zur Mitglieder-Versammlung müssen die Angabe zur Verhandlung gelangenden Gegenstände enthalten und erfolgen, wie die anderen Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder durch gedruckte Karten.

IX.

Der Verein führt als **Abzeichen** des aus fünf gleichgroßen Quadraten bestehende rote Kreuz im weißen Felde.

^{*)} Vgl. Num. *** zu § I.

Dasselbe wird von den Vereinsmitgliedern, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes für Vereinszwecke in Tätigkeit treten, in Gestalt einer Armbinde mit der Umschrift "V. F. V. zu Reinfeld" getragen.

X.

Das **Verhältnis des Vereines zu dem Hauptvereine** und dem Provinzialverbände^{*)} regelt sich nach deren jeweiligen Satzungen.

Insbesondere ist der Verein verpflichtet

1. ein zehntel seiner regelmäßigen Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen jährlich Ende Dezember an den Vorstand des Provinzialverbandes^{*)} abzuliefern, welcher letztere die Hälfte davon an den Hauptverein in Berlin abgibt,
2. zur selben Zeit dem Verbands- und dem Hauptvereinsvorstande zu Händen des ersteren einen Jahresbericht über seine Tätigkeit in zwei Exemplaren zu ersatten,
3. zu Satzungsänderung des Hauptvorstandes einzuholen.

Reinfeld den 15. Jan. 1903.

Vollzogen von den nachstehenden Vereinsmitgliedern:^{**)}

----- Vereinsvorsitzende.
H. Wegner
H. Albrechtsheim geb. von Gerschen
fr. B. Strenmiper Helene Wirtmann.
fr. B. Loding. Grandel. Wittrock

W. Wolters Schriftführer.

^{*)} Bzw. Landes-, Bezirks-Verband.

^{**)} Es haben mindestens sieben Vereinsmitglieder zu vollziehen, darunter die im § VII Abs. 4 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter Beifügung ihres Vereinsamtes.